

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Von SSV und SwissOlympics werden die Vereine, die Bundesbeiträge wie J+S (also auch wir) aufgefordert, per 2026 (d.h. bis zur ordentlichen GV 2026) ihre Statuten an die neuen Vorgaben anzupassen. Das beinhaltet einige Anforderungen an «Governance» (Rechte der Mitglieder) und formale Anerkennungen der Grundregeln der Verbände (Doping, Ethik etc.) dazu kommen eher «administrative» Vorgaben, wie Nennung der Vereinsnummer in der SAT-Admin.

Der nachstehende Entwurf richtet sich nach den Musterstatuten des SSV. Dessen «zwingende Vorgaben» an Vereine wie uns sind grün hervorgehoben. Zwingende Vorgaben an Vereine, welche Bundesprogramme durchführen (300m, Pistole) betreffen uns nicht, sie sind gelb hervorgehoben, aber gestrichen.

Die Tabelle enthält links den neuen Vorschlag, in der Mitte die jeweils entsprechenden Artikel unserer bestehenden Statuten

(die nicht unbedingt in der gleichen Reihenfolge sind, deshalb «hüpft» da die Nummerierung), und rechts Bemerkungen, die über das hinausgehen, was hier bereits generell genannt ist.

Im vorliegenden Vorschlag sind überall dort, wo die Musterstatuten keine zwingende Vorgabe enthalten, die bisherigen *Inhalte* (allenfalls textlich an die Musterstatuten angepasst) übernommen. Die Änderungen sind im Änderungsmodus von Word markiert.

Wo die bisherigen Statuten keine Angabe gemacht haben (also quasi eine neue Bestimmung eingeführt wird), sind weitgehend die Musterstatuten eingesetzt und hellblau hervorgehoben. Diese Anpassungen sind bei den Bemerkungen festgehalten.

Das Inhaltsverzeichnis habe ich vorerst weggelassen, das folgt dann am Ende wieder.

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>I. Allgemeines</p> <p>Artikel 1 - Name und Sitz</p> <p>¹ Unter dem Namen <u>Sportschützen Oberwil BL</u> besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).</p> <p>² Die <u>Sportschützen Oberwil BL</u> wurde am <u>27.2.1943</u> als Kleinkalibersektion des Schützenklubs Oberwil gegründet und sind seit 1979 ein selbständiger Verein.</p> <p>¹ Sein Sitz ist in <u>Oberwil BL</u>.</p> <p>² Der Verein ist parteilos und konfessionell neutral.</p>	<p>I Name, Sitz und Zweck</p> <p>1. (Teil) Die am 27.2.43 als Kleinkalibersektion des Schützenklubs Oberwil gegründeten und seit 1979 selbständigen Sportschützen Oberwil BL betreiben das Kleinkaliber- und Luftgewehrschiessen.</p> <p>a.</p>	

¹-Falls dieses Gründungsdatum eruiert werden kann.

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Artikel 2 - Zweck

1 Die Sportschützen Oberwil BL ~~[Der]~~ ~~.....[Name des Vereins]~~ verfolgen folgenden Zweck: ~~[Beachte: Dies stellt eine mögliche Auswahl dar, die für den Verein selber anzupassen und/oder zu ergänzen ist].~~

- ~~a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch~~
- a) fördert den Schiesssport mit dem Kleinkaliber- und dem Luftgewehr und das Schützenwesen in seiner Gemeinde/seinem Einzugsgebiet² Oberwil BL und Umgebung;
- b) betreiben die eigenen Schiesssportanlagen
- c) unterstützen Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
- d) organisieren Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt nehmen mit ihrenseinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
- e) bilden Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
- f) koordinieren die Aktivitäten seiner-ihrer Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
- g) fördern die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein-ihre Kulturgut wie seine-ihre Traditionen;
- h) nimmt nehmen die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
- i) ~~setzt sich für die Landesverteidigung ein;~~
- j) ~~.....~~

2 Die ~~[Der]~~ ~~.....[Name des Vereins]~~ Sportschützen Oberwil BL erstellen zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzen diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.

1. (Teil)
Die Sportschützen Oberwil BL sind ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Oberwil BL.

b) ist neu (aber wichtig)

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>³ Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem [Name des Vereins] grundsätzlich die [Name der Anlage] zur Verfügung</p> <p>⁴³ Sie/Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.</p> <p>⁴ Als Mitglied vom Schweizer Schiesssportverband (SSV) unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Weiter anerkennt der Verein die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG).</p>		

²-Allenfalls das „Einzugsgebiet“ klar umschreiben.

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>Artikel 3 - Zugehörigkeit</p> <p>1 Die [Der] [Name des Vereins] ist Sportschützen Oberwil BL sind Mitglied:</p> <p>a) des [Name des entsprechenden Kreis-, Bezirks- oder Regionalschützenverbandes];</p> <p>b) des Schiesssportverbands Region Basel (SVRB) [Name des jeweiligen Kantonalverbands bzw. Unterverbands resp. Mitgliedverbands³];</p> <p>c) der USS Versicherung.</p> <p>2 Unter der Vereinsnummer <u>1 13 0 06 020</u> [SSV-SAT-Admin-Nr einsetzen] ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).</p>	<p>1. (Teil) Zur Förderung seiner Bestrebungen schliesst er sich gleichgerichteten Verbänden an, so als Mitglied dem zuständigen Unterverband SVBB (Sportschützenverband beider Basel) und damit dem SSV (Schweizerischer Schiesssportverband). Er ist Mitglied der USS (Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine).</p>	

³-Siehe Abkürzungen der übergeordneten Verbände in Fussnote 2 oben. Evtl. weitere Zugehörigkeiten unter c) ff. anzufügen.

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>II. Mitgliedschaft</p> <p>Artikel 4 - Mitgliederkategorien</p> <p>¹ Die [/Der]..... [Name des Vereins]Sportschützen <u>Oberwil BL</u> kennent folgende Mitgliederkategorien:</p> <p>a) Aktivmitglied <u>mit oder ohne Lizenz</u>;</p> <p>b) Passivmitglied;</p> <p>c) Ehrenmitglied.</p> <p>e)d) Freimitglied.⁴</p> <p>² Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.</p> <p>³ Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.</p> <p>⁴ Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.⁵</p> <p>⁵⁴ Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird. (ZGB Art. 70, Abs. 2)</p> <p>⁶⁵ Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten. (ZGB Art. 75)</p> <p>⁷⁶ Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.</p>	<p>II Mitgliedschaft (Bestand)</p> <p>2. Der Verein besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lizenzmitgliedern KK oder LG 2. Lizenzfreimitgliedern 3. Passivmitgliedern 4. Ehrenmitgliedern 5. Vorstandsmitgliedern 6. Freimitgliedern <p>3. Als Lizenzmitglieder gelten solche, die im Besitz einer Lizenzkarte und bestrebt sind, die an der Generalversammlung beschlossenen Verbandsdisziplinen zu bestreiten.</p>	<p><u>Vorstandsmitglieder sind keine spezielle Kategorie, sondern diejenigen Mitglieder, die nach Artikel 18 in den Vorstand gewählt sind.</u></p> <p><u>Absatz 4 ist nicht sinnvoll, da wir über 100 (v.a. Passiv-) Mitglieder haben.</u></p>

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

⁴-Allenfalls können zusätzliche Mitgliederkategorien definiert werden: z.B. Freimitglied, Gönner/Sponsor usw.-

⁶-Damit verfügt dieser Verein im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten über eine korrekte Mitgliederliste zu den einzelnen Mitgliederkategorien. Dies hilft bei dessen Aktualisierung.

Artikel 5 - Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Verbands- und Vereinsadministration (SSV-SAT-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- ~~4 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).~~
- ~~5 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragleistung zum Schiessen derselben zugelassen.~~
- ~~6 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.~~

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>⁷³ Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.</p>		

Artikel 6 - Mitglieder

~~1 Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Aufgrund einer schriftlichen Erklärung zuhanden des Vorstands (Präsident) können Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme und die Berechtigungen entscheidet der Vorstand.~~

2 Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechten und Pflichten Rechte:

Rechte:

- a) Versammlungsrechte gemäss Art. ~~17~~14;
- b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
- ~~c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;~~

~~d)~~c) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisations.

Pflichten:

- a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse, sowie Natel-Nr.;
- ~~b) Teilnahme an der Vereinsversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;~~
- b) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;

3 Aktivmitglieder haben zusätzlich folgende Rechte und Pflichten:

a) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;

a)b) Die Teilnahme an der Generalversammlung sowie an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit wird erwartet.

III Mitgliedschaft (Rechte und Pflichten)

6.

Aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung zuhanden des Vorstands (Präsident) können sowohl Frauen und Männer aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er orientiert die nächste Generalversammlung.

17. (Teil)

Die Teilnahme aller Lizenzmitglieder ist erwünscht.
[an der GV]

Die Passiv-Mitglieder haben weder das Recht zur Teilnahme an Anlässen noch die Pflicht (oder Erwartung), an der GV teilzunehmen

Artikel 7 - Ehrenmitglied und Freimitglied⁶

¹ Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die VereinsversammlungGeneralversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.

² Der Titel als Ehrenmitglied kann vergeben werden, wenn:

- a) die Person sich während mindestens zehn Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder
~~b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.~~

b)

c) Ehemalige Präsidenten können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

³ Ein Freimitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung als Anerkennung geleistete Dienste zugesprochen erhält.

⁴ Der Titel als Freimitglied kann an langjährige Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die sich in irgendeiner Weise um den Verein und Kleinkaliber- bzw. Luftgewehrschiessen verdient gemacht haben, vergeben werden

³⁵ Das Ehren- oder Freimitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder gemäss Artikel 76.

⁴⁶ Das Ehren- oder Freimitglied ist von der Zahlung des jährlichen Vereins-Mitgliederbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein [Alternative: .. „und übergeordneten Verbänden“⁷] befreit.

⁵⁷ Die Ehren- oder Freimitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die VereinsversammlungGeneralversammlung.

4.

Mitglieder, die sich um den Verein oder um das Kleinkaliber- bzw. Luftgewehr-Schiessen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehemalige Präsidenten können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

5.

Zu Freimitgliedern, die beitragsfrei sind, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden:

- langjährige Vorstandsmitglieder
- Mitglieder, die sich in irgendeiner Weise um den Verein und das Kleinkaliber- bzw. Luftgewehrschiessen verdient gemacht haben.

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

⁶ „Ehrenpräsident“ ist ein weiterer Titel, der an vormalige Vereinspräsidenten vergeben werden könnte.

⁷ Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber übergeordneten Verbänden hätte aufgrund der Erteilung der Ehrenmitgliedschaft der Verein selber anstelle des Ehrenmitglieds zu bezahlen, wenn solche dem Ehrenmitglied belastet werden. Beispiel: SSV-lizenziertes Ehrenmitglied).

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Artikel 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand gestrichen werden, wenn es nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat.
- 34 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet⁸;
 - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
 - c) _____
wenn sich eine Person in einer Weise verhält, die dem Verein schadet oder dessen gutes Ansehen gefährdet.
- 45 Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein.

9. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. freiwilligen Austritt oder Tod.
 2. Streichung durch den Vorstand und Orientierung an der nächsten Generalversammlung.
10. Austrittserklärungen sind dem Präsidenten bis zum 31. Dezember, jedoch spätestens zur nächsten Generalversammlung schriftlich einzureichen. Der Austritt wird vom Vorstand genehmigt, wenn alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind. Die nächste Generalversammlung wird darüber orientiert.
11. Streichung durch den Vorstand erfolgt bei Mitgliedern, die nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen.
12. Wer durch sein Verhalten das

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
	<p>Ansehen, die Interessen sowie seine statutarischen und sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber gröblich oder böswillig verletzt, wird durch den Vorstand ausgeschlossen. 13. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein.</p>	

⁸-z.B. Fehlende Zahlung des Mitgliederbeitrags;

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>II. Organisation</p> <p>Artikel 9 - Organe</p> <p>¹ Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) VereinsversammlungGeneralversammlung⁹;b) Vorstand;c) Revisoren. <p>Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.</p>	<p>IV Organisation</p> <p>14. Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Generalversammlungb) die Mitgliederversammlungc) der Vorstandd) die Revisorene) die Delegiertenf) allfällige Kommissionen	<p><u>Die Mitgliederversammlung war eine «mini-GV» nur mit den Aktiven</u></p>

⁹-Andere Begriffe sind: Hauptversammlung oder Generalversammlung.

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>Artikel 10 - Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u></p> <p>1 Die Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u> ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.</p> <p>3 Die ordentliche Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u> findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.</p> <p>4 Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u>, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen<u>zwei Monate</u> nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten. (ZGB Art. 64, Abs. 3)</p> <p>Der Präsident leitet die Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u>.</p>	<p>15. (Teil)</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Laufe des ersten Quartals statt.</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es von 1/5 der Mitglieder oder vom Vorstand als nötig erachtet wird. Diese Begehren sind schriftlich zu begründen.</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen sind innert zwei Monaten nach Eingang der diesbezüglichen gültigen Begehren abzuhalten.</p>	

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>Artikel 11 - Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u> setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aktivmitglieder;b) Passivmitglieder;c) Ehrenmitglieder;d) Vorstand;e) Revisoren. <p>Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u> zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.</p>		

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Artikel 12 - Kompetenzen der

VereinsversammlungGeneralversammlung

¹ Die VereinsversammlungGeneralversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:

- a) Entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind. (ZGB Art. 65, Abs. 1)
- b) wählt die Stimmenzähler;
- c) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen VereinsversammlungGeneralversammlung;
- d) genehmigt das Protokoll der letzten VereinsversammlungGeneralversammlung;
- e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
- f) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
- g) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
- h) genehmigt das Budget für das nächste Folgejahr;
- i) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das nachfolgende Jahr.⁴⁹
- j) entlastet den Vorstand;
- k) genehmigt das Jahresprogramm;
- l) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- m) wählt den Präsidenten;
- n) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
- o) wählt die Revisoren;
- p) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
- ~~q) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;~~
- ~~q) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;~~
- ~~s) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.~~

16. Die Generalversammlung ist die oberste Behörde des Vereins. Sie behandelt die nachstehend genannten Geschäfte und im gegebenen Falle alle übrigen, nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe fallenden Fragen von besonderer Tragweite:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung.
2. Abnahme der Jahresberichte und der Betriebs- und Vermögensrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages und der allfälligen weiteren Abgaben sowie des Voranschlages.
4. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
5. Orientierung über den Ausschluss von Mitgliedern.

h) Wir beschliessen an der GV 2025 die Beiträge 2026, damit mit der GV-Einladung bereits die Einzahlungsscheine verschickt werden können

Musterstatuten-p (bzw. q) macht keinen Sinn, wenn wie bisher jährlich Wahlen stattfinden.

⁴⁹ z.B. Höhe der Bussen (Wegbleiben von der Vereinsversammlung), der Vereinsgebühren und -abgaben.

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
	<ol style="list-style-type: none">6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren.7. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms, der Schiesspläne und Reglemente.8. Beschlussfassung über die Beteiligung an Wettkämpfen und die Abgabe von Vereinsprämien und Auszeichnungen.9. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu Verbänden.10. Statutenänderungen.11. Vereinigung mit anderen Gesellschaften.12. Beschlussfassung über alle ihr vorn Vorstand und von Vereinsmitgliedern unterbreiteten Anträge.13. Auflösung des Vereins.	

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>Artikel 13 - Vorankündigung und Einberufung</p> <p>1 Das Datum, die Zeit und der Ort der Vereinsversammlung<u>Generalversammlungen</u> sind mindestens vier Wochen im Voraus in schriftlicher oder elektronischer Form allen Mitgliedern anzukündigen.</p> <p>2 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch an die Vereinsmitglieder.</p> <p>3 Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u> ist beschlussfähig.</p>	<p>15. (Teil) Das Aufgebot hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder durch öffentliche Publikation unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.</p> <p>17. Jede nach Art. 15 einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.</p> <p>19. Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einberufen werden. Für die Durchführung gelten sinngemäss die Artikel 15, 17 und 18. Die Mitgliederversammlung ist in schiesstechnischen Belangen beschlussfähig (Artikel 16, Punkte 7 und 8).</p>	<p>Neu 2-stufig: Damit und später die Traktanden (siehe auch Artikel 13)</p> <p>Mitgliederversammlung kann gestrichen werden (ist auch eine GV)</p>

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>Artikel 14 - Antragsrecht und Stimmrecht</p> <p>1 Die Mitglieder haben Anträge für die Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u> schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen.</p> <p>2 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.</p> <p>3 An der Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u> hat jedes anwesende, stimmberechtigtes Mitglied Aktivmitglied mit oder ohne Lizenz, Vorstandsmitglied, Ehrenmitglied und Freimitglied eine Stimme.</p> <p>4 Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.</p> <p>5 Alle Trainerinnen, Trainer sowie Athletinnen und Athleten, die aktiv am Vereinsleben partizipieren, sollen in angemessener Weise in die Entscheidungs- und Mitbestimmungsprozesse des Vereins einbezogen werden.</p>	<p>15. (Teil) Anträge, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 7 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen.</p> <p>7. Jedes Lizenzmitglied, Lizenzfreimitglied, Ehrenmitglied, Vorstandsmitglied und Freimitglied ist stimmberechtigt.</p>	<p><u>4 Wochen ist besser als 7 Tage, damit der Vorstand eine Chance hat, diese zu besprechen, und die Anträge den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.</u></p>

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>Artikel 15 - Abstimmungen</p> <p>¹ Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u> nicht etwas anderes beschliesst.</p> <p>² Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.</p> <p>³ Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.</p> <p>³⁴ <u>Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</u></p>	<p>18. (Teil)</p> <p>Jede Generalversammlung wählt die nötige Anzahl Stimmzähler. Bei Abstimmungen entscheiden die Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit. Bei Gleichheit zählt seine Stimme doppelt. Sofern die Versammlung nicht mehrheitlich geheime Abstimmung beschliesst, ist das offene Handmehr zulässig.</p>	<p><u>«Stichentscheid» ist deutlicher als «Stimme zählt doppelt», ist aber das gleiche</u></p>

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>Artikel 16 - Wahlen</p> <p>1 Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung <u>Generalversammlung</u> nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.¹⁴.</p> <p>2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.</p> <p>3 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.</p> <p>4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt</p>	<p>18. (Teil) Wahlen sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen, sobald die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Ämter übersteigt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Für die weiteren Wahlgänge scheidet der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus. Im letzten Wahlgang entscheidet das relative Mehr (die meisten Stimmen).</p>	

¹⁴ z.B. Antrag auf „geheime Wahl“ oder „Wahl in globo“ der übrigen Vorstandsmitglieder.

Artikel 17 - Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern ~~[Alternative mit einer nicht festen Anzahl von Mitgliedern: „mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern“]~~, die von der ~~Vereinsversammlung~~ Generalversammlung gewählt sind.¹²
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
- a) Präsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) Schützenmeister;
 - ~~d) Aktuar;~~
 - d) Kassier;
 - e) J+S-Leiter;
 - ~~e) Anlagenchef.~~
 - f) ~~[Alternative falls mehr als fünf Mitglieder vorgesehen sind: „Weitere durch den Vorstand selber festgelegte Funktionen.“¹³]~~
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 5 Ämterkumulation ist zulässig.¹⁴
- 6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern wird der eigentliche Vereinsmitgliederbeitrag erlassen. Sie haben Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

20. (Teil)
Der Vorstand besteht aus mindestens 7 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt; die übrigen Ämter verteilt der Vorstand selbst, insbesondere:
- den Vizepräsidenten (in der Regel Schützenmeister 1)
 - die Sekretäre
 - den Kassier
 - die Schützenmeister
 - die Juniorenleiter
 - usw.
21.
Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 1/3 der Vorstandsmitglieder ab. Bei Abstimmungen und Wahlen gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 18. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des absoluten Mehrs beschlussfähig. Die Generalversammlung erteilt dem Vorstand die Kompetenz

Absatz 6: gemäss dauernder Praxis ergänzt

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
	zur Ausgabe der finanziellen Mittel, welche einen regulären Jahres-Geschäftsgang erlauben.	

⁴² Der Vorstand besteht idealerweise aus einer ungeraden und fixen Zahl an Mitgliedern. Die Anzahl muss in den Statuten klar bestimmt sein.

⁴³ Dazu gehören z.B. Ausbildungschef; Jungschützenleiter; Fähnrich; Chef-Gewehr 10/50m; Chef-Gewehr 300m; Chef-Pistole; Abwart usw. Es ist zu bestimmen, ob diese Funktionen dem Vorstand zugehören.

⁴⁴ Dieser Absatz ist notwendig, wenn mehr Funktionen als Vorstandsmitglieder in den Statuten aufgeführt sind.

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
Artikel 18 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand Nur Vereinsmitglieder [<u>Alternative: Aktivmitglieder</u>] sind in den Vorstand wählbar.⁴⁵		<u>Der Artikel 18 der Musterstatuten ist hinfällig, da in Artikel 4, Absatz 1 Vorstandsmitglieder keine eigene Mitglied-Kategorie sind</u>

⁴⁵ Beispiel einer Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand. Solche Bedingungen sind frei vom Verein bestimmbar.

Artikel 19 – Artikel 18 - Kompetenzen

1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der ~~Vereinsversammlung~~Generalversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.

2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) führt die laufenden Geschäfte;
- b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
- c) bereitet die Geschäfte der ~~Vereinsversammlung~~Generalversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
- d) erarbeitet das Jahresprogramm;
- e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
- f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
- g) genehmigt Verträge;
- h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
- i) hat zu allen Geschäften der ~~Vereinsversammlung~~Generalversammlung das Antragsrecht.
- j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
- k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 3'000.00 [*Alternative: anderer Betrag festlegen*] im Geschäftsjahr.

~~3 Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.~~

22. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 1. Verteilung der Vorstandsämter.
- 2. Handhabung der Statuten und Reglemente.
- 3. Durchführung der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse.
- 4. Verwaltung des Vereinsvermögens, der Schiessanlage, Versicherung des Inventars und der Schützen.
- 5. Überwachung der den Vorstandsmitgliedern und übrigen Organen obliegenden Aufgaben.
- 6. Ernennung von Stellvertretern für verhinderte Funktionäre.
- 7. Ankauf des Materials und Anstellung des Hilfspersonals für den Schiessbetrieb.
- 8. Organisation und Durchführung der Vereinsanlässe.
- 9. Wahrung und Mehrung des Ansehens des Vereins und dessen Einrichtungen.

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>4 Die ESA, Ordonnanz oder J&S-Leiter sind zuständig für die Ausbildung, Sicherheit und den Schiessbetrieb.</p>	<p>10. Beschlussfassung über die Ausgabe einer Vereinszeitung.</p>	
<p>5 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.</p>	<p>23. Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:</p>	
<p>6 Der J&S-Leiter ist für die Ausbildung im Sportbereich verantwortlich. Er organisiert die Jugendausbildung im Verein.</p>	<p>a) Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, sorgt für die Handhabung der Statuten, Reglemente und Vorschriften, überwacht die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen, vertritt den Verein nach aussen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift für Administration zusammen mit dem Sekretär, für Schiesstechnisches zusammen mit dem Schützenmeister, für Finanzielles zusammen mit dem Kassier. Er ist besorgt für die Erstellung der diversen Jahresberichte zuhanden der Generalversammlung.</p>	
<p>73 Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.</p>	<p>b) Der Sekretär führt das Protokoll an Generalversammlungen und</p>	

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
	<p>Vorstandssitzungen und erledigt die Korrespondenz.</p> <p>c) Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins, führt eine zweckmässige und übersichtliche Buchhaltung und ein vollständiges Inventarverzeichnis. Er führt das Mitgliederverzeichnis, zieht die Mitgliederbeiträge ein, erstellt die Jahresrechnung und unterbreitet diese spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung den Revisoren zu einer eingehenden Kontrolle.</p> <p>d) Der Schützenmeister 1 führt die Schiesskomptabilität und sorgt für einen geordneten Ablauf der Übungen und Schiessanlässe. Er bietet zu den Übungen auf, instruiert und überwacht den Schiessbetrieb.</p> <p>e) Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten.</p> <p>f) Die übrigen Vorstandsmitglieder arbeiten</p>	

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
	<p>nach Weisung des Gesamtvorstandes.</p> <p>25. Allfällige Delegierte können durch die Generalversammlung gewählt werden. In der Regel werden sie jedoch vom Vorstand bestimmt.</p> <p>26. Der Standartenträger wird von Fall zu Fall vom Vorstand bestimmt. Er ist in diesem Fall für die zweckmässige Behandlung, Verwendung und Versorgung der Standarten verantwortlich.</p>	

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>Artikel 20 — Artikel 19 - Amtsdauer</p> <p>1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei ein Jahre [Alternative- vier oder andere Zahl Jahre].</p> <p>2 Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12-15 Jahre [oder eine andere Dauer] nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre [oder eine andere Dauer] nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.</p> <p>3 Die maximale definierte Amtszeitdauer kann nach deren Erreichung mittels eines 2/3 Mehrheitsentscheids verlängert werden.</p> <p>4 Sie — Die Amtsdauer beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung <u>Generalversammlung</u>, wo der Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Vereinsversammlung <u>Generalversammlung</u>, im übernächsten Jahr [Alternative- je nach Amtsdauer entsprechend anpassen].</p> <p>5 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung <u>Generalversammlung</u> ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.</p> <p>6 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren¹⁶ eine ausserordentliche Vereinsversammlung <u>Generalversammlung</u> ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.¹⁷</p>	<p>20. (Teil) Die Vorstandsmitglieder werden jedes Jahr gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar.</p>	<p><u>Neue zwingende Bestimmung zur maximalen Amtszeit, kann durch 2/3 Mehrheit überstimmt werden. Dadurch besteht genügend Spielraum.</u></p> <p><u>Absatz 6 bedeutet, dass bei nur noch 2 verbliebenen Vorstandsmitgliedern zwangsläufig eine a.o. GV Ergänzungswahlen machen muss</u></p>

¹⁶ Die Revisoren sind als zuständiges Organ ausgewählt, um im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstands, eine statutenkonforme Lösung zu haben. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine solche einberufen.

¹⁷ Eine Ersatzwahl ist geboten, wenn der Vorstand nicht statutenkonform besetzt werden kann, läuft der Verein Gefahr, dass er von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 ZGB).

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>Artikel 21 – <u>Artikel 20</u> - <u> </u> Vorstandssitzungen</p> <p>1 Der Vorstand trifft sich im Rechnungsjahr so oft es die Geschäfte erfordert.</p> <p>2 Der Präsident lädt schriftlich zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.</p> <p>3 Der Präsident ist befugt, Sitzungen des Vorstands ganz oder teilweise per Videokonferenz oder mit einzelnen elektronisch zugeschalteten Vorstandsmitgliedern durchzuführen.</p> <p>4 Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden ab.</p> <p>5 Bei dringenden oder zwingenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig</p>		
<p>Artikel 22 – <u>Artikel 21</u> - <u> </u> Geschlechtervertretung</p> <p>1 Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aufweisen.</p> <p>2 Dabei ist anzustreben, dass die Geschlechtervertretung dem Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Mitgliedschaft entspricht.</p> <p>3 Der Verein achtet bei der Wahl des Vorstands nach Möglichkeit auf eine faire und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter.</p>		<p>Neue zwingende Bestimmung Diese lässt genügend Spielraum.</p>

Artikel 23 – Artikel 22 - Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

4 Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

6 Ein Interessenkonflikt eines Mitgliedes liegt vor, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist. Liegt solcher Konflikt vor, ist das entsprechende Vereinsmitglied u.A vom Stimmrecht ausgeschlossen. ¹⁴

7 Befindet sich ein Mitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

17

Neue zwingende Bestimmung. Z.T. an ZGB orientiert, z.T. viel weitergehend (entsprechend dem, was heute in der Politik und in der Wirtschaft üblich sein sollte).

Artikel 23 ist durch uns als eigener Artikel nummeriert (Musterstatuten: «Artikel 23a»)

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

⁴⁸ Entspricht der zwingenden Bestimmung von Art. 68 ZGB und wird hier deklaratorisch übernommen.

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>Artikel 24 — Artikel 23 - Artikel 23 a Annahme von Geschenken</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.</p>		
<p>Artikel 25 — Artikel 24 - <u>Revisoren</u></p> <p>¹ Die Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u> wählt zwei ordentliche Revisoren [Alternative: einen Ersatz-Revisor] für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand. Dieser rückt nach einem Jahr als zweiter Revisor nach, nach einem weiteren Jahr als erster Revisor. Der erste Revisor scheidet nach einem Jahr aus, er kann wieder als Ersatzrevisor kandidieren.</p> <p>² Die beiden Revisoren verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.</p> <p>³² Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle <u>Buchhaltungs</u>-Akten.</p> <p>⁴³ Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.</p> <p>⁵⁴ Sie erstatten der Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u> schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.</p> <p>⁶⁵ Falls von der Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u> beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u> mit Wahlen.</p> <p>⁶ Die Revision kann extern vergeben werden.</p>	<p>24. Die Revisoren haben das gesamte Rechnungswesen zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchführung zu nehmen.</p>	<p><u>Wahl Revisoren so wie seit vielen Jahren bei uns üblich</u></p> <p><u>Musterstatuten-Absatz 2 ist nicht realistisch. Einsicht in alle Akten ist ebenfalls nicht realistisch</u></p> <p><u>Artikel 6 als Eventualität (aus Kostengründen nicht realistisch, wäre ein GV Entscheid bei der Wahl)</u></p>

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p><u>Artikel 26</u> — <u>Artikel 25</u> - <u>Beschlussfassung der Organe</u></p> <p>1 Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u>en sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.</p> <p>2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.</p> <p>3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle<u>zwei</u> Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.</p> <p>4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p><u>5 Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange 9 Mitglieder den Fortbestand garantieren.</u></p> <p>⁵⁶ Bei Beschluss, welche unter Ziffer 4 thematisiert sind, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der SSV-/SAT-Admin anwesend sein. Erreicht die Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u>, für die eine Auflösung traktandiert ist, die erforderliche Anzahl an Stimmberechtigte nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u> einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.</p> <p>7 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.</p>	<p>18. (Teil) Bei Abstimmungen über die Revision der Statuten und die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit anderen Schützengesellschaften ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p>33. (Teil) Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange 9 Mitglieder den Fortbestand garantieren.</p>	<p>Der bisherige Art. 33 kann nur mit Zustimmung der SGO abgeändert werden.</p>

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>Artikel 27 – <u>Artikel 26</u> - <u> </u> Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse</p> <p>1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.</p> <p>2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.</p> <p>Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser das Organ entscheidet anders.</p>		
	<p>V Schiesswesen</p> <p>27. Die Schiessübungen des Vereins finden nach dem von der Generalversammlung genehmigten Tätigkeitsprogramm und den Schiessplänen statt. Die Veteranen und die Junioren erhalten die nach den Vorschriften des SSV geltenden Vergünstigungen. Den Weisungen der Schützenmeister ist strikte Folge zu leisten. Vom Schützenmeister 1 bestimmte Übungsleiter übernehmen seine Befugnisse.</p>	<p><u>Kommt in den Musterstatuten nicht mehr vor. Das ist eine operative Aufgabe des Vorstands</u></p>

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>V. Finanzen</p> <p>Artikel 28 – <u>Artikel 27</u> - ____ Rechnungsjahr</p> <p>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. [Alternative: „Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.“]</p>	<p>VI Finanzielles</p> <p>29. (Teil)</p> <p>Das Rechnungsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen.</p>	
<p>Artikel 29 – <u>Artikel 28</u> - ____ Einnahmen</p> <p>1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:</p> <p>a) Mitgliederbeiträge;</p> <p>b) Unkostenbeiträge pro Disziplin</p> <p>b)c) ____ Abgaben, insbesondere an SSV und SVRB;</p> <p>c)d) ____ Gebühren;</p> <p>d)e) ____ Schenkungen, Zuwendungen und Legate;</p> <p>e)f) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.</p> <p>2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Vereinsversammlung <u>Generalversammlung</u> für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.</p> <p>3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.</p> <p>4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am <u>31. März zur Zahlung</u> fällig.</p>	<p>30. (Teil)</p> <p>Die Einnahmen bestehen aus:</p> <p>a) Mitgliederbeiträgen und Unkostenbeiträgen pro Schiessdisziplin. Der Mitgliederbeitrag ist auf maximal CHF 100.- für Lizenzmitglieder und CHF 30.- für die übrigen Mitglieder beschränkt.</p> <p>b) Erlös aus dem Verkauf von Hülsen etc.</p> <p>c) Erträgnissen aus Schiess- und Vereinsanlässen</p> <p>d) Zinsen</p> <p>e) Geschenken, freiwilligen Beiträgen usw.</p> <p>f) Subventionen</p>	

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>Artikel 30 – <u>Artikel 29</u> - <u> </u> Ausgaben</p> <p>1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.</p> <p>2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.</p> <p>3 Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u> schriftlich–Bericht zu erstatten.</p>	<p>30. (Teil) Die Ausgaben bestehen aus: a) Verbandsbeiträgen und Versicherungen b) Kosten des Schiessbetriebes , c) Verwaltungskosten d) verschiedenen Ausgaben.</p> <p>29. (Teil) Die ordentliche Generalversammlung bestimmt den Jahresbeitrag, den Unkostenbeitrag pro Disziplin und allfällige zusätzliche Abgaben. Ehren- und Freimitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.</p>	
<p>Artikel 31 – <u>Artikel 30</u> - <u> </u> Zeichnungsberechtigung</p> <p>1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.</p> <p>2 Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.</p>		

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>Artikel 32 — <u>Artikel 31</u> - <u>Haftung</u></p> <p>1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p> <p>2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>28. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine die Höhe des Mitgliederbeitrags übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.</p>	
<p>Artikel 33 — <u>Artikel 32</u> - <u>Fonds und Stiftungen</u></p> <p>1 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u>.</p> <p>2 Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.</p>		

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>v. Weitere Bestimmungen</p> <p><u>Artikel 34</u> — <u>Artikel 33</u> - <u>SSV-Vorgaben</u></p> <p>1 Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen <i>Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)</i>.</p> <p>2 Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dopingbekämpfung und -prävention; b) Ethik; c) Datenschutz. 		<p>Zwingende Bestimmung</p>
<p><u>Artikel 35</u> - <u>Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst</u></p> <p>Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.</p>		

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>Artikel 36 – Vereinsauflösung</p> <p>1 Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen dem [Name des übergeordneten Verbandes eingeben] treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.</p> <p>2 Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen. Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an das Schweiz. Schützenmuseum in Bern [Alternative: «.....Kantonalverband», „Schweizer Schiesssportverband“ oder {Name der Organisation}] über, welcher dieses übernehmen und im eigenen Ermessen verwenden kann</p>		<p>Die Auflösung ist bei uns mit der SGO in Artikel 36, Abs. 2 / 3 geregelt</p>
<p>VI. Schlussbestimmungen</p> <p>Artikel 37 – Artikel 34 - Gleichstellung der Geschlechter</p> <p>1 Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.</p> <p>2 Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.</p>		

Artikel 35 - Beziehung zur Schützengesellschaft Oberwil BL

1 Die Sportschützen Oberwil BL sind bestrebt, zur Schützengesellschaft Oberwil BL gute kameradschaftliche Beziehungen zu pflegen. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Sportschützen und der Schützengesellschaft werden auch in Zukunft gegenseitig für Vereinsanlässe zur Verfügung gestellt.

2 Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange 9 Mitglieder den Fortbestand garantieren. Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Vereinsvermögen inkl. Standarten, Wertgegenständen und Mobilien der Schützengesellschaft Oberwil BL zur Aufbewahrung und verantwortlichen Verwaltung zu übergeben bis zur Neubildung eines Vereins mit gleichem Zweck und Ziel. Das Barvermögen ist als Startkapital für eine mögliche Neugründung auf einem Sperrkonto sicherzustellen.

3 Sollte innerhalb einer Frist von 10 Jahren kein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck gebildet werden, geht das gesamte Mobilien und Vereinsvermögen zur freien Verfügung in den Besitz der Schützengesellschaft Oberwil BL über.

34 Die Abänderung des Artikel 35, Absatz 1-4 in diesen Statuten der Sportschützen Oberwil BL bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung beider Vereine, Sportschützen und Schützengesellschaft Oberwil BL.

**VII
Schlussbestimmungen**

31.
Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Artikel 60-79 des ZGB. Im übrigen sind die gültigen Statuten des SSV sowie des SVBB in allen Fällen massgebend.

32.
Die Sportschützen Oberwil BL sind bestrebt, zur Schützengesellschaft Oberwil BL gute kameradschaftliche Beziehungen zu pflegen. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Sportschützen und der Schützengesellschaft werden auch in Zukunft gegenseitig für Vereinsanlässe zur Verfügung gestellt.

33.
Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange 9 Mitglieder den Fortbestand garantieren. Wird die Auflösung beschlossen, so ist das

Bisherige Artikel 32 – 34 dürfen nicht ohne Zustimmung der SGO geändert werden. Der Verweis auf die entsprechenden Artikel in den Statuten der SGO wird entfernt – dort steht der gleichartige Artikel, aber eine Nennung bedeutet, dass dann unsere Statuten jedesmal angepasst werden müssten.

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
	<p>Vereinsvermögen inkl. Standarten, Wertgegenständen und Mobiliar der Schützengesellschaft Oberwil BL zur Aufbewahrung und verantwortlichen Verwaltung zu übergeben bis zur Neubildung eines Vereins mit gleichem Zweck und Ziel. Das Barvermögen ist als Startkapital für eine mögliche Neugründung auf einem Sperrkonto sicherzustellen.</p> <p>Sollte innerhalb einer Frist von 10 Jahren kein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck gebildet werden, geht das gesamte Mobiliar und Vereinsvermögen zur freien Verfügung in den Besitz der Schützengesellschaft Oberwil BL über.</p> <p>34.</p> <p>Die Abänderung der Artikel 32-34 in den Statuten der Sportschützen Oberwil BL resp. der Artikel 32-34 in den Statuten der Schützengesellschaft Oberwil BL bedarf der</p>	

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
	Genehmigung durch die Generalversammlung beider Vereine, Sportschützen und Schützengesellschaft Oberwil BL.	

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>Artikel 38 – <u>Artikel 36</u> - <u> </u> Aufhebung bisheriger Bestimmungen</p> <p>Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen</p>	<p>35. (Die vorstehenden Statuten) ersetzen die Statuten vom 2. Februar 1991.</p>	
<p>Artikel 39 – <u>Artikel 37</u> - <u> </u> Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.</p> <p>² Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.</p>		

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>Artikel 40 — Artikel 38 - <u>Genehmigung und Inkraftsetzung</u></p> <p>1 Die vorliegenden Statuten wurden am <u>14. März 2026</u>[Tag, Monat, Jahr] an der Vereinsversammlung<u>Generalversammlung</u> des Vereins in[Ort]<u>Oberwil BL</u> genehmigt.¹⁹</p> <p>2 Sie treten sofort in Kraft. [Alternative: „Sie treten am{Tag, Monat, Jahr} in Kraft.“] unter Vorbehalt der Genehmigung durch den[Name des übergeordneten Verband]<u>Schiesssportverband Region Basel (SVRB)</u>.</p> <p>....., <u>Oberwil BL, 14. März 2026</u></p> <p>.....</p> <p><u>Ort</u> <u>Datum</u></p> <p>Für den/die: [Name des Vereins]<u>Sportschützen Oberwil BL</u></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>[Vorname und Name<u>Karl Schenk</u>] [Vorname und Name<u>Fabian Egger</u>] Präsident Aktuar<u>Kassier</u></p>	<p>35. Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 15. März 2003 angenommen worden.</p>	
<p><u>Genehmigung durch den Schiesssportverband Region Basel</u></p> <p>.....</p> <p><u>Ort</u> <u>Datum</u></p>		

¹⁹ Die Statuten des Vereins sind dem übergeordneten Verband je nach dessen Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist empfehlenswert, den Entwurf vor der eigenen Vereinsversammlung zur Vorprüfung einzureichen.

Entwurf neue Statuten Sportschützen Oberwil BL – 8.1.2026 sk

Neuer Text	Entsprechender Text bisher	Bemerkungen
<p>..... [Vorname und Name] [Vorname und Name] [Funktion]Präsident [Funktion]Aktuar Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden: Ort Datum SICHERHEITSDIREKTION XX / Militärdirektion XX Der zuständige Vorsteher: Militärdirektor / Regierungsrat</p>		